

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM)

vom 8. Dezember 2022

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs.1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1, 2), von §§ 2a und 2c des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 6. Dezember 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Dezember 2022 erteilt.

INHALTÜBERSICHT

Präambel

Abschnitt I: Bewerbungsverfahren und Durchführung des IKM

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck des Tests für interaktionelle Kompetenzen Medizin
- § 3 Testdurchgänge
- § 4 Bewerbung zur Testteilnahme
- § 5 Bewerbungsverfahren
- § 6 Zulassung und Einladung zur Testabnahme
- § 7 Auswahl Testort- und Testtag
- § 8 Wiederholbarkeit des Tests
- § 9 Ablauf der Testabnahme
- § 10 Regelungen zu Testabbrüchen und Störungen im regulären Testablauf
- § 11 Anträge auf Nachteilsausgleiche
- § 12 Ergebnisübermittlung und Gültigkeit

Abschnitt II: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim IKM

- § 13 Ermittlung des Testwerts (Gesamtrohwert)
- § 14 Ermittlung der transformierten Gesamtpunktzahl
- § 15 Darstellung des Testergebnisses
- § 16 Inkrafttreten

Präambel:

Die Medizinische Fakultät Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bietet erstmalig im Rahmen eines Pilotprojekts zum Wintersemester 2023/2024 die Durchführung eines Tests für „Interaktionelle Kompetenzen Medizin“ (IKM) an. Perspektivisch ist jedoch die Beteiligung von weiteren Verbundpartnern geplant.

Abschnitt I: Bewerbungsverfahren und Durchführung des IKM

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten zur Durchführung des Tests für „Interaktionelle Kompetenzen Medizin“ (IKM) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Das Testergebnis für IKM kann als ein Auswahlkriterium im Rahmen der Zulassung für medizinische Studiengänge berücksichtigt werden.
- (2) Der Test kann auch mit Universitäten und Institutionen gemeinsam durchgeführt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den jeweiligen hochschuleigenen Zulassungssatzungen geregelt. Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens sowie für die Erstellung der Aufgaben und deren Auswertung ist die zentrale Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig.
- (3) Die Gebührenerhebung für die Teilnahme an dem IKM-Test kann in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt werden.

§ 2 Zweck des Tests für interaktionelle Kompetenzen Medizin

Das Verfahren zur Ermittlung „Interaktioneller Kompetenzen Medizin“ (IKM) ist ein mündlich, sozio-kommunikativer Test und überprüft anhand der Auswertung auf Video aufgenommener, sog. Multipler Mini Interviews (MMI), zwischenmenschliche Kompetenzen in der Ärzt*in-Patient*innen-Interaktion. Studienplatzbewerber*innen durchlaufen mehrere MMI-Situationen mit Schauspielpatient*innen, die realitätsnah gestaltet sind und sich thematisch am ärztlichen Berufsfeld orientieren sollen. Das Verfahren basiert auf dem wissenschaftlich fundierten Konzept der emotionalen Verfügbarkeit. Als Kernkompetenzen werden Sensitivität, Strukturierungsfähigkeit, Grenzachtung und Wohlwollen bewertet. Fachspezifische Kenntnisse sind nicht Teil der Bewertung. Videoaufzeichnungen werden berufenen Juror*innen unter gesichertem Zugang über ein Online-Ratingportal zur Bewertung zur Verfügung gestellt. Dadurch wird ein transparentes, standardisiertes, strukturiertes und qualitätsgesichertes Verfahren mit hinreichender Vorhersagekraft für die Eignung für das Humanmedizinstudium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Sinne von § 2a Abs. 7 HZG gewährleistet.

§ 3 Testdurchgänge

Der Test wird innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem eigenständigen Testdurchgang durchgeführt, pro Testdurchgang kann der Test an mehreren Testterminen stattfinden. Die genauen Termine (Testtage) und die Orte an denen der Test pro Testdurchgang abgelegt werden kann (Testorte und Testtage), werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinationsstelle bekannt gegeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Testort bzw. Testtag. Für den jeweiligen IKM-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der IKM-Webseite (www.ikm-info.org) ab Bewerbungsbeginn festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von der Testleitung gegebenen Anweisungen.

§ 4 Bewerbung zur Testteilnahme

- (1) Die Bewerbung zur Testteilnahme muss für den jeweiligen Testdurchgang erfolgen. Die Bewerbung zu einem Testdurchgang muss während der durch die zentrale Koordinationsstelle bekanntgegebenen Bewerbungsfrist für die einzelnen Bewerbungsphasen des jeweiligen Testdurchganges über das Online-

Bewerbungsportal auf der IKM-Webseite bei der zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Bewerbungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Bewerbungsfrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).

- (2) Berechtigte Personen zur Bewerbung sind:
- a) Personen, die bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturient*innen) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden,
 - b) Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose diesen nach § 1 Satz 2 HZVO gleichgestellt sind,
 - c) Personen, die bereits ein Ergebnis aus dem Test für medizinische Studiengänge (TMS) haben und
 - d) Personen, die noch nie am IKM-Verfahren teilgenommen haben.
- (3) Mit dem Absenden der Bewerbung zur Teilnahme am IKM-Verfahren versichern die Bewerber*innen,
- a) dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
 - b) dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben und
 - c) dass sie alle Informationen auf den IKM-Informations-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren.

§ 5 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbung für einen Testdurchgang erfolgt für alle Teilnehmer*innen über ein Onlineformular über die IKM-Webseite (www.ikm-info.org).
- (2) Um das IKM-Verfahren zwecks Berücksichtigung im hochschuleigenen Auswahlverfahren durchzuführen und die Teilnahme zu ermöglichen, werden bei der Bewerbung zur Testteilnahme persönliche Daten erhoben. Die Datenkategorien sowie Aufbewahrungsdauer und Löschrufen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 6 Zulassung und Einladung zur Testabnahme

- (1) Zum IKM-Verfahren wird nur zugelassen und eingeladen,
 - a) wer sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) wer sich im zulassungs- und einladungsfähigen Bereich nach Absatz 2 befindet,
 - c) oder wer von anderen Verbundpartnern im Rahmen der Vorauswahl in Vorabquoten laut deren Satzungen zur Teilnahme bestimmt wurde,
 - d) wer noch nicht am IKM-Verfahren teilgenommen hat und

- e) bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis des*der gesetzlichen Vertreters*in nachweist (unterschriebene Einverständniserklärung).
- (2) Grundlage für die Zulassung und Einladung zum IKM-Verfahren ist das Ergebnis (Standardwert) des Tests für medizinische Studiengänge (TMS). Es wird eine Rangliste aller Bewerber*innen anhand des TMS-Standwertes erstellt, die Bewerber*innen mit den besten TMS-Ergebnissen erhalten eine Zulassung und Einladung. Die Anzahl der zuzulassenden und einzuladenden Bewerber*innen bestimmen die Auswahlsetzungen der beteiligten Institutionen, die das IKM-Ergebnis bei der Auswahl berücksichtigen. Bei Rangleichheit auf dem letzten zu berücksichtigenden Rangplatz entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung und Einladung zum Test sind zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 7 Auswahl Testort- und Testtag

Die zum Test zugelassenen Bewerber*innen wählen auf der IKM-Webseite innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort und Testtag selbst aus (falls mehrere Testorte oder -tage zur Verfügung stehen) oder werden von der zentralen Koordinationsstelle auf die verschiedenen Testorte und Testtage verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin über die Testabnahme informiert.

§ 8 Wiederholbarkeit des Tests

Der Test ist nicht wiederholbar. Teilnehmer*innen, die zugelassen und eingeladen sind, aber nicht am IKM teilnehmen, können sich für einen der nächsten Durchgänge erneut bewerben.

§ 9 Ablauf der Testabnahme

- (1) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests. Die Dauer des Tests beträgt ca. 1,5 Stunden. Es bestehen 5 MMI-Stationen. Der Test bzw. die einzelnen Stationen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu durchlaufen.
- (2) Die Testabnahme ist nichtöffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt,
 - a) wer die Voraussetzungen des § 6 erfüllt,
 - b) wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann
 - c) eine aktuelle Zulassung und Einladung zum Test vorlegen kann,
 - d) im Falle einer Minderjährigkeit eine Einverständniserklärung des*der gesetzlichen Vertreters*in auf dem von der Koordinationsstelle vorgegebenen Formular vorlegen kann und
 - e) sich rechtzeitig registriert und seinen Platz bei der Einweisung eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit dem Beginn der Einweisung.

§ 10 Regelungen zu Testabbrüchen und Störungen im regulären Testablauf

- (1) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann der Testausschluss rückwirkend erfolgen. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf „0“ gesetzt wird (vgl. § 14).
- (2) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der*die Teilnehmer*in ist berechtigt, am nächstfolgenden Durchgang erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme gegenüber der Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinationsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. Die Entscheidung über den krankheitsbedingten Abbruch trifft die Zentrale Koordinationsstelle. Die Darlegungs- und Beweislast für den krankheitsbedingten Abbruchgrund liegt bei dem*der Teilnehmer*in (z.B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Testleitung unverzüglich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (4) Wird der Test aus von Teilnehmer*innen nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen oder muss das IKM-Verfahren lokal oder in Gänze im Vorfeld abgesagt werden, können sich Betroffene für einen späteren IKM-Durchgang erneut bewerben.

§ 11 Anträge auf Nachteilsausgleiche

Macht ein*e Bewerber*in glaubhaft, dass er*sie wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung nicht in der Lage ist, das IKM-Verfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinationsstelle einen Nachteilsausgleich gestatten. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss für jeden Testdurchgang gesondert gestellt werden und innerhalb der auf IKM-Webseite vorgegebenen Eingangsfrist (Ausschlussfrist) bei der zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein. Zu den besonderen Kategorien der personenbezogenen Daten vgl. Anlage 1.

§ 12 Ergebnisübermittlung und Gültigkeit

Das Testergebnis wird von der Medizinischen Fakultät Heidelberg ermittelt und den Testteilnehmer*innen durch eine Bescheinigung, die den Tag der Prüfung ausweist, mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus Abschnitt II. Das Testergebnis hat eine lebenslange Gültigkeit und kann jedes Jahr erneut bei der Bewerbung um einen Studienplatz eingesetzt werden.

Abschnitt II: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim IKM

§ 13 Ermittlung des Testwerts (Gesamtrohwert)

- (1) Die Bewertung erfolgt durch Jurorinnen und Juroren, die speziell zur Bewertung der einzelnen Situationen geschult sind und in der Regel über ärztliche oder psychologische Sachkunde verfügen. Die Bewertung erfolgt zeitlich unabhängig von der Prüfungssituation. Die Jurorinnen und Juroren werden von der Studienkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg berufen. Die Berufung kann wiederholt ausgesprochen werden.
- (2) Die Situationen werden zum Zwecke der Beurteilung durch die Juror*innen auf Video aufgezeichnet, um eine strukturierte, transparente, vergleichbare und reliable Auswertung entsprechend der zertifizierten Schulung zu gewährleisten.
- (3) Die Bewertungen der Stationen erfolgen auf einer für alle Stationen gleichen Punkteskala. Je Kernkompetenz der insgesamt vier Kernkompetenzen (Sensitivität, Strukturierungsfähigkeit, Grenzwahrung und Wohlwollen) können maximal 7 Punkte erreicht werden. Pro absolvierter Station kann somit ein Maximalwert von 28 Punkten erreicht werden. Die Gesamtpunktzahl wird über die 5 MMI-Stationen gemittelt (GP).

§ 14 Ermittlung der transformierten Gesamtpunktzahl

Zur Verwertbarkeit der Gesamtrohwerte durch die Stiftung für Hochschulzulassung werden die Gesamtpunktzahlen auf eine Skala von 0-100 transformiert. Die Mitteilung des Testergebnisses an die Teilnehmer*innen enthält die transformierte Gesamtpunktzahl (tGP). Hierzu wird die Gesamtpunktzahl GP mit der Formel

$$tGP = 100 * \frac{GP - 0,8}{28 - 0,8}$$

zu einem Wert auf einer Skala von 0-100 transformiert.

§ 15 Darstellung des Testergebnisses

- (1) Der Testbericht, den die Teilnehmer*innen über ein persönliches Online-Konto abrufen, enthält das Testdatum und die transformierte Gesamtpunktzahl sowie eine graphische Abbildung der Verteilung der transformierten Gesamtpunktzahl aller Teilnehmer*innen des jeweiligen Testdurchgangs.
- (2) Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in den jeweiligen Satzungen genannten Studiengängen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Heidelberg, den 8. Dezember 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang 1 (zu §§ 5 Abs. 2 und 13 der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM) zur Festlegung von Angabepflichten nach § 12 Abs. 6 LHG)

Vorbemerkung

Der Charakter der Pflicht, das jeweilige Datum anzugeben, ist (in der Spalte "Pflicht") wie folgt gekennzeichnet:

- P1 = Pflichtangabe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung zum IKM-Verfahren vorgenommen wird
- P2 = Pflichtangabe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Testort-/ Testtagwahl stattfindet
- P3 = Pflichtangabe zum Zeitpunkt der Registrierung und Testabnahme am Testtag
- OB = optionale Angaben (Obliegenheit), die dann erforderlich sind, wenn die Bewerber*in die daraus für sie ggf. resultierenden Vorteile geltend machen möchte

Anzugebende Daten im Falle des Bewerbungsprozesses (Registrierung und Testort-/ Testtagwahl) für Teilnehmer*innen

Datum / Art personenbezogener Daten	Pflicht	Dauer der Speicherung
Zugangsdaten zu einem personalisierten Teilnehmer*innen-Account (Auswahl Sicherheitsabfrage + Antwort zur Sicherheitsfrage, individuell durch Teilnehmer*in vergebenes Passwort)	P1	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09.
Nachname (Familiename) in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
Geburtsdatum	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
Geburtsort	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
E-Mailadresse	P1	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09.
Zugewiesene IKM-ID		Archivdatenbank 40 Jahre

Zum Zeitpunkt der Testort-/ Testtagesauswahl

Datum / Art personenbezogener Daten	Pflicht	Dauer der Speicherung
Auswahloption Testort- und Testtag	P2	Vom Zeitpunkt der Auswahlmöglichkeit bis Löschfrist 30.09.

Unterlagen im Downloadbereich nach fristgerechter Bewerbung:

Datum / Art personenbezogener Daten	Pflicht	Dauer der Speicherung
Einladung zum IKM (Name, Vorname, Geburtsdatum, IKM-ID, Testort, Testtag)	P2	Löschfrist 30.09.

1.3 Anzugebene Daten im Falle einer Antragsstellung auf Nachteilsausgleich durch Teilnehmer*in

Zum Zeitpunkt der Beantragung

Datum / Art personenbezogener Daten	Pflicht	Dauer der Speicherung
Nachname (Familiename) in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Geburtsdatum	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Postalische Anschrift des Wohnsitzes	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Antragsgrund	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Vorschlag eines möglichen Ausgleiches durch den behandelnden Facharzt	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Art und Form des gewährten Antrags	OB	Von Entscheidung durch Entscheidung Prüfungskommission bis Löschfrist 30.09.

Unterlagen

Datum / Art personenbezogener Daten	Pflicht	Dauer der Speicherung
Schriftlicher, formloser Antrag	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Fachärztliches Gutachten /Attest [ohne Diagnose (sonst schwärzen), reine Beschreibung der Symptome]	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Ablehnungsbescheid oder Gewährungsschreiben	OB	Von Entscheidung durch Koordinierungsstelle bis Löschfrist 30.09.

1.4 Registrierung und Testteilnahme am Testtag

Datum / Art personenbezogener Daten	Pflicht	Dauer der Speicherung
Nachname und Vorname in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	s.u. bei Unterlagen
Geburtsdatum	P1	s.u. bei Unterlagen
Zugewiesene IKM-ID	P1	s.u. bei Unterlagen
Zugewiesener Testtag auf Einladung	P2	s.u. bei Unterlagen
Zugewiesener Testort auf Einladung	P2	s.u. bei Unterlagen
Nachweis Prüfungsuntauglichkeit bei Testabbruch	OB	Eingangsfrist 5 Werktage nach Testtag, Löschfrist: 30.09.

Unterlagen

Datum / Art personenbezogener Daten	Pflicht	Dauer der Speicherung
Gültiger amtlicher Lichtbildausweis	P3	Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage
Einladung zum IKM	P3	Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage
Etiketten mit aufgedruckter IKM-ID	P3	Vernichtung nicht genutzter Etiketten (Datenschutz Müll) direkt nach dem Test

Einwilligung der Sorgeberechtigten zur Teilnahme bei Minderjährigen	P3	Löschfrist 30.01. (Zulassungsrechtliche Gründe)
Videoaufnahmen	P3	Von Zeitpunkt der Aufnahme bis Löschfrist 30.01.
Scan-Bewertungsbögen	P3	Von Zeitpunkt der Aufnahme bis Löschfrist 30.01.
Testergebnis (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, IKM-ID, Punktwert)	P3	von Ergebnismeldung Ende Juni bis zur Löschfrist 30.09. zusätzlich Archivdatenbank 40 Jahre
Teilnahmebescheinigung (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, IKM-ID)	P3	von Ergebnismeldung Ende Juni bis zur Löschfrist 30.09.
Gesamtraumliste	P3	Löschfrist 30.01. (Zulassungsrechtliche Gründe)
Ärztliches Attest mit Angabe zur Prüfungsuntauglichkeit am Testtag [ohne Diagnose (sonst schwärzen), reine Beschreibung der Symptome]	OB	Eingangsfrist 5 Werktage nach Testtag, Löschfrist: 30.09.